

Amts- und Intelligenzblatt

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 55. Dienstag, den 10. Juli 1855.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Kameralamt Waiblingen. (An die Ortssteuerkommissionen, betr. die Aufnahme des Capital, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1855.)

Unter Beziehung auf die in Nr. 54 dieses Blattes erlassene Auforderung des Reg. Steuercollegiums zu Fassung des Capital, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1855, der Befugung, pro 1855/56 werden die Ortssteuerkommissionen angewiesen, die Aufnahme des steuerbaren Einkommens innerhalb der in §. 13. bezugsweise §. 16. der Instruction vom 10. Juni 1853 (Reg. V. S. 171 ff.) bestimmten Termine mit der Wichtigkeit dieser Sache als angemessen Punkt zu setzen und mit möglichster Eile für zu übernehmen.

Die Steuer-Commission besteht in Gemeinden II. Classe aus dem Ortsvorsteher, dem Acciser und einem Gemeinderath, in Gemeinden III. Classe aus dem Ortsvorsteher und dem Acciser. In der Ortsvorsteher zugleich Acciser, so sind in Gemeinden II. Classe 2 Gemeinderäthe und in Gemeinden III. Classe 1 Gemeinderath beizuziehen.

Dem Ortsvorsteher liegt die Leitung des Geschäftes, die Führung des Protokolls und die Besorgung der erforderlichen Ausfertigungen ob.

Das Protokoll für nötig Trachten wird von Kameralamt oder anders hiezu wichtiges Gemeinderathsmitglieder oder sonstiger geeigneter Geschäftsmann mit Vornahme dieses Geschäftes beauftragt werden.

Die Ortssteuer-Commissionen haben die ihnen mit nächstem Boten zukommenden Aufnahme-Protokolle einer Prüfung in der Richtung zu unterwerfen, ob nicht Steuerpflichtige des Vorjahrs durch Tod, Verzichtung, Wegzug u. s. w. abgegangen oder neu hinzugekommen sind; die ausgefallenen Steuerpflichtigen sind unter Befugung der geeigneten Bemerkung in Spalte 6 des neuangelegten Protokolls zu durchstreichen, die neu hinzugekommenen Steuerpflichtigen dagegen in Spalte 3 nachzutragen, und sich dabei in Spalte 6 zu äußern, aus welchen Gründen von denselben im Vorjahr beziehungsweise in früheren Jahren keine Fassung abgegeben und welche Steuer entrichtet worden sey.

Wenn zur Zeit der Steueraufnahme ein im letzten Verzeichniß laufender Steuerpflichtiger nicht mehr im Orte sich befindet, so hat die Ortssteuerkommission das Kameralamt des neuen Aufenthaltsorts zu benachrichtigen, und Veranlassung hieüber zu dem Orte zu bringen.

Diese Benachrichtigung ist der unterzeichneten Stelle zur Weiterbeförderung zu übergeben. Die gegenwärtige Aufforderung haben die Ortssteuer-Commissionen sofort bekannt zu machen unter dem Aufsatze, daß ein Exemplar der vorgeschriebenen Fassungszettel, welche durch nächstem Boten den Ortsvorstehern zukommen, jedem Steuerpflichtigen uneingeblich abgegeben werde und bei dem Ortsvorsteher abzuholen sey, und daß die Fassung spätestens bis

1. August dieses Jahres

entweder schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formulare übergeben oder mündlich im Protokoll erklärt werden müsse.

Die Befugung dieser Aufforderung, welche verbunden mit der geeigneten Belehrung am Rathhaus öffentlich anzuschlagen ist, ist auf die in §. 16. bestimmten Folgen einer Verkaufung dieses Termine hinzuweisen.

Sofort für angemessen erachtet wird, auch in kleineren Gemeinden eine Vernehmung der Ortsbewohner in Wege der Durchgangs unter mündlicher Belehrung über das Gesetz stattfinden.

Die Ortssteuer-Commission hat über diejenigen vom Kameralamt in das Aufnahme-Protokoll eingetragenen und von ihr selbst ermittelten Steuerpflichtigen, welche bis zum 1. August nicht fassirt haben, ein Verzeichniß zu entwerfen und spätestens bis zum 7. August den Säumigen zur Einkommensfassung einen weiteren Termin von 6 Tagen anzuberaumen. Die Eröffnung dieser

Aufforderung, in welcher auf die hienach bestimmte Folge einer weiteren Säumnis ausdrücklich hinzuweisen ist, und welche spätestens bis zum 12. August erfolgt sein muß, ist in diesem Verzeichniß unterschriftlich anerkennen zu lassen, und hat der Säumnige für die Eröffnung 4 fr. Gangegebühr an den die Aufforderung überbringenden Diener zu entrichten.

Gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche auch diesen zweiten Termin versäumen, ist von dem Ortsvorsteher eine Ordnungsstrafe zu erkennen.

Was die besonderen Vorschriften in Betreff der Fassionen, Steueraufnahmen etc. etc. anbelangt, so wird auf die §§. 17 bis 22 der erwähnten Instruktion, sowie auf die derselben angehängten Formulare verwiesen.

Nach §. 17 kann die Fassung des Kapitals und Renten-Einkommens entweder mündlich in das Aufnahme-Protokoll oder schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular (§. 18) geschehen.

Die schriftliche Fassung ist in diesem Formular, die mündliche dagegen in Spalte 4 des Aufnahme-Protokolls vom Patenten eigenhändig zu unterzeichnen. In kleineren Orten, in welchen die Einkommensaufnahme im Durchgange vorgenommen wird, ist wo möglich immer der Weg mündlicher Fassung zu Protokoll einzuschlagen.

Die Fassung über Dienst- und Berufs-Einkommen ist diesmal, als dem ersten Jahre zu übergeben und vom Patenten eigenhändig zu unterzeichnen; auch sind die einzelnen Einkommenstheile specieil in der Fassung aufzuführen.

Die Commission hat die Patenten auf Verlangen darüber, wie sie ihre Fassung (Erklärung) abzugeben haben, zu belehren, die Fassionen zu prüfen, den Tag der Fassung in Spalte 4 und die bei deren Prüfung sich ergebenden Umstände in Spalte 6 des Aufnahme-Protokolls vorzumerken, sowie auch, soweit es ohne möglich ist, die Uebersätze aus den eingefommenen schriftlichen Fassionen in die Aufnahmeprotokolle (u. z. in Spalte 7 bis 11 des Protokolls über die Steuer vom Capital, und Renten-Einkommen, und in Spalte 7 des Protokolls über Steuer von Dienst- und Berufs-Einkommen) nach §. 11 der Instruktion zu machen. Vormerkungs-Posten (§. 19 der Instruktion) sind in Spalte 6 des Aufnahme-Protokolls zu bezeichnen.

Die Nummerirung in Spalte 2 und Einzeichnung der Beilagen in Spalte 5 geschieht durch das Kameralamt.

Mit den neu angelegten Aufnahme-Protokollen werden die Ortssteuer-Commissionen auch ein Verzeichniß derjenigen Personen (Witwen, Waisen und Gebrechlichen, deren Gesamt-Einkommen den Jahres-Ertrag von 100 fl. nicht übersteigt) welchen im Vorjahre auf Grund des Art. 3. A. h. des Gesetzes Steuerbefreiung gewährt worden ist, erhalten; und haben die Commissionen, da sich die Verhältnisse derselben mit jedem Jahre ändern können, die auf die Befreiungsansprüche Einfluß äuffernden Verhältnisse nach dem neuesten Stande und genau nach den Rubriken des Verzeichnisses zu ermitteln und in demselben vorzumerken; auch die neu hinzugekommenen nach dem erwähnten Gesetzesartikel befreiten Capitalienbesitzer, darin nachzutragen. Dabei wird bemerkt, daß nur solche Witwen, Waisen und gebrechliche Personen darin aufgenommen werden dürfen, welche bei keiner Witwen- oder Waisen-Casse theilhaftig sind; auch deren Gesamt-Einkommen den Jahres-Ertrag von 100 fl. nicht übersteigt.

Behufs der Ermittlung des Gesamt-Einkommens ist Einkommen jeder Art, als: Pacht- oder Nutzungswert, sonstiger Vermögenstheile, Nutznießung von freien Wohnungen, Grundstücken etc. dergleichen; Erwerb durch Arbeit in oder außer einem Dienste (auch Lohn, Anschlag für freie Kost etc.), im Verzeichnisse specieil anzugeben. Die Capitalien derjenigen Personen, bei denen die Steuerfreiheit gesetzlich begründenden Verhältnisse nicht zutreffen, oder wegen ihrer Abwesenheit nicht genau nachgewiesen werden können, sind im Aufnahme-Protokoll aufzunehmen und zu versteuern.

Bei in Nutznießung Anderer stehenden Capitalien kommen die Verhältnisse des Nutznießers, nicht die des Eigenthümers in Betracht.

Die Aufnahme-Protokolle sind spätestens bis 31. August d. J. abzuschließen, von der Ortssteuer-Commission am Schlusse zu beurkunden, und auf diesen Tag nebst den zugehörigen Fassionen und sonstigen Beilagen ans Kameralamt einzusenden. Auch hat die Ortssteuer-Commission bei der Uebergabe zugleich Verzeichnisse der noch rückständigen Fassionen vorzulegen, sowie alle Umstände, welche sich ergeben haben, dem Kameralamt anzuzeigen.

Den Aufnahme-Behörden und Steuererhebstellen ist die strengste Geheimhaltung der zu ihrer Kenntniß kommenden Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der Steuerzahlenden zur Pflicht gemacht.

Wahlungen den 5. Juli 1855. Königl. Kameralamt: Buchh. G. a. m. A. V.

Waiblingen. (An die Orts-Vorsteher und Gemeinderäthe.)

Bei dem herannahenden Beginn der Ernte werden den Ortsvorstehern, Gemeinde- und Sitzungsräthen die hinsichtlich der Verteilung der Steuern- und andern Ausstände der Gemeinde- und Sitzungsstellen, sowie der sonstigen unter dieser Aufsicht stehenden Verwaltungen bei den Rechnungs-Abhören v. 1853-1854. getroffenen oberamtlichen Verfügungen in's Gedächtniß gerufen und dieselben auf ihre Verantwortlichkeit für deren strenge Durchführung, die schon das Interesse einer geordneten Gemeinde-Verwaltung erfordert, hingewiesen.

Bis zum 20. August d. J. haben die Ortsvorsteher erschöpfende Berichte über den Fortgang des Ausstands-Einzugs und die von ihnen zu Erreichung des Zwecks getroffenen Maßregeln zu erstatten, und es sind, — abgesehen von den einzelnen Ortsvorstehern besonders anberaumten Termine-jedenfalls bis 20. Oktober d. J. die Receptbücher von sämtlichen Gemeinden mit dem Nachweis dessen, was in der fraglichen Beziehung und zu Erledigung der übrigen Recepte bis dahin geschehen ist, unfehlbar zur Durchsicht hieher einzusenden, von deren Resultat die weitere Verfügung des Oberamts abhängt.

Am 9. Juli 1855.

Königl. Oberamt,
Waiblingen, Amt.

Waiblingen.

Haus-Verkauf.

In der Gantssache des Seifensieders Gottlob Friedrich Kauffmann hier, kommt dessen zweistöckige Behausung in der langen Gasse mit Seifensiederei, Einrichtung, gewölbtem Keller etc. angeschlagen zu — 2500 fl. und angekauft um — 1200 fl.

Montag den 16. Juli d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus wiederholt, beziehungsweise zum letztenmal in öffentlichen Aufstreich, wozu die Kaufsliebhaber, unbekannt mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikatszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 13. Juni 1855.

R. Gerichts-Notariat:

Rieger.

Kleinheppach. Gläubiger-Aufruf.

Die etwa unbekannt Gläubiger des David Krauter, Ludw. S. Wgrs. in Kleinheppach haben ihre Ansprüche bei der

Samstag den 14. Juli d. Jahres

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause daselbst stattfindenden außergerichtlichen Liquidation, bei Verlust der Berücksichtigung, anzumelden.

Den 12. Juni 1855.

Amts-Notariat Großheppach,
Conradi.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Most- und Weinverkauf.

Um mit meinem Vorrath von Getränke aufzuräumen, verkaufe ich zu nachstehenden billigen Preisen folgende gute Getränke:

- 1) reingehaltene Apfelsmost 1ter Sorte
per 3mi 1 fl. 56 fr.
per Maas — 12 fr.
- 2) dito. 2ter Sorte
per 3mi 1 fl. 36 fr.
per Maas — 10 fr.
- 3) 1853r Wein
per 3mi 2 fl. 36 fr.
per Maas — 16 fr.

Ganze 3mi werden nur Mittwoch und Samstag Vormittags, kleinere Quantitäten jederzeit aber bloß zum Abholen und zwar vom Wein nicht unter $\frac{1}{2}$ Maas, u. vom Most nicht unter 1 Maas abgegeben, wobei bemerkt wird, daß Gefäße hiezu nicht geliehen werden können.

Den 2. Juli 1855.

Posthalter Heß.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem ist Weizenmehl, Brodmehl und Weizenformmehl zu haben.

Fridr. Westhäuser,
wohnhast gegenüber der Sonne.

Geld-Offert.

Mehrere 1000 fl. hat aus Auftrag in größeren und kleineren Posten auszuleihen und sieht gedruckten Informativscheinen entgegen. Auch werden Güter-Zieler erkauft.

J. Kanfer, Bureau-Innhaber
in Ehlingen.

Waiblingen. In meiner Scheuer habe ich noch einige Plätze zu vergeben.

Schneider Bäcker.

In meiner Scheuer habe ich einige Böden zu vermieten.

Mechanicus Oppentänder.

Waiblingen. Am 6. Sonntag nach Trinitatis, den 15. Sult Nachm. 2 Uhr, wird hier das jährliche Missionsfest abgehalten, wozu Freunde der Missions-Sache herzlich eingeladen werden.

Waiblingen. Am Jacobi-Feiertag den 24. d. M. wird ein landw. Parikular-Fest in Winnenden abgehalten werden.

Hiebei werden an ausgezeichnetes Vieh nachstehende Preise ausgetheilt werden:

- a) für Farren
- 1. Preis 12 fl.
 - 2. " 10 fl.
 - 3. " 8 fl.
 - 4. " 6 fl.
 - 5. " 5 fl.
 - 6. " 4 fl.
 - 7. " 4 fl.

b) für junge (nicht unter 1 Jahr alte) Farren

- 1. Preis 6 fl.
- 2. " 4 fl.
- 3. " 3 fl.
- 4. " 2 fl.

c) für KalbeIn welche kräftig sind, oder mit dem Kalb vorgeführt werden.

- 1. Preis 10 fl.
- 2. " 9 fl.
- 3. " 8 fl.
- 4. " 6 fl.
- 5. " 5 fl.
- 6. " 4 fl.
- 7. " 3 fl.
- 8. " 3 fl.

d) für Eber

- 1. Preis 7 fl.
- 2. " 6 fl.
- 3. " 4 fl.
- 4. " 3 fl.

e) für Mutterschweine

- 1. Preis 6 fl.
- 2. " 5 fl.
- 3. " 4 fl.
- 4. " 3 fl.
- 5. " 3 fl.
- 6. " 3 fl.

Für die Farren, welche keine Preise erhalten, aber dennoch als rüchig erkannt werden, werden je 2 fl. Reisefosten gegeben.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, vorstehendes in ihren Gemeinden zu veröffentlichen.

Waiblingen, den 9. Juli 1855.

Vorstand des landw. Vereins.

Waiblingen. Auf vielseitigen Wunsch wird der Unterzeichnete die hiesige alte Stadtkirche photographisch aufnehmen und können Bestellungen auf dieselbe a. a. im Sommer zum Abdruck bei der Redaktion gemacht werden.

Drutscher, Photograph.

Waiblingen. Naturalien-Preise den 5. Juli 1855.

Fruchtgattungen.	höchst, mittl, niedrig.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Durchnittspreis p. Schfl.			
Dinkel	9 23	9 2	8 31
Haber	7 40	6 47	6 30
Wägen	20 16	19 12	16 1
Kernen	21 20	20 30	—
Gerste	12 48	12 —	10 40
Reggen	14 56	14 24	—
Mischling p. Simri	1 50	1 44	1 42
Erbsen	—	—	—
Linsen	—	—	—
Welschkorn	2 28	2 24	2 18
Ackerbohnen	1 48	1 44	1 40
Wicken	1 36	1 24	1 12

Waiblingen. Fleis-Taxe

- 1 Pfd. Schweinefleisch 12 fr.
- " " Rindfleisch 9 "
- " " Kalbfleisch 8 "

Waiblingen. Brod-Taxe

- 8 Pfund Kernenbrod 36 fr.
 - 8 " schwarzes Brod 34 fr.
- Der Kreuzerwecker hat zu wägen: 5 lb.

Auflösung des Märchels im No. 53:
 „Kommt, reist mit mir nach Osten hin,
 Wo Donau, Theis und Save ziehn,
 Und brüderlich sich einen;
 Dort zeig ich euch die feste Stadt,
 Wo der Soldat geendet hat.
 Wie wird sein Liebchen weinen!

Drei Worte schrieb zur Heimath er,
 Die waren kurz doch inhaltsschwer,
 Und Peter hieß das eine.
 Das andere ist war; zwar klein
 Schließt (mit dem ersten) Trauer ein
 Für's treue Herz dabeme!

Das dritte mit dem letzten Wort vereint,
 Wie's tröstend wie der Dichter meint,
 Und heilend wie die Sonne
 Denn dein, so heißt das letzte Glied,
 Das dritte Wort vom Schwänenlied: —
 War dein! o welche Wonne!
 Wenn man die drei vereiner hat,
 So wird daraus die feste Stadt:
 Peter war die Begründer,
 Wo sich die Donau wild mit Macht
 Durch Ungarns Sümpfe, Ungarns Pracht,
 Gleich einer Schlange, windet.